



Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RetfDG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2023. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 31.10.2020. Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2023 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:

01.01.2023 – 31.12.2023	
Notarzteinsetzfahrzeug	201,00 EUR
Rettungstransportwagen	390,00 EUR
Krankentransportwagen	109,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Dessau e. V.:

01.01.2023 – 31.12.2023	
Notarzteinsetzfahrzeug	345,00 EUR
Rettungstransportwagen	560,00 EUR
Krankentransportwagen	220,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

01.01.2023 – 31.12.2023	
Notarztpauschale	236,87 EUR

Träger des Rettungsdienstes:

01.01.2023 – 31.12.2023	
Leitstellenentgelt	57,05 EUR
Verwaltungsentgelt	20,35 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr Dessau-Roßlau: 24.01.2023	89,00 EUR

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 03.03.2023, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Jahresbericht 2022 der Geschäftsstelle
- Fachkräfteportal „Jobs in Anhalt“ – Erforderlichkeit
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden

- Diskussionspapier zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien - Zusammenfassung und geplanter Umgang mit den Ergebnissen
- Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ – Aufstellungsbeschluss
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner
Vorsitzender

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb „Stadtpflege“

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 7. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

	EUR
<u>Erfolgsplan</u>	
Gesamterträge	22.673.600,00
Gesamtaufwendungen	22.336.700,00
<u>Vermögensplan</u>	
Gesamteinnahmen	2.631.600,00
Gesamtausgaben	2.631.600,00

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2023 nicht geplant. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.000.000,00 EUR ist im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

27. Februar 2023 bis zum 7. März 2023

Montag bis Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr
zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasserwerkstr. 13, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 6, öffentlich aus.
Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Haushaltssatzung 2023 zugänglich gemacht.



Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2023 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 24. Januar 2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Industriefafen Roßlau GmbH

Die Gesellschafter der Industriefafen Roßlau GmbH haben im Wege des schriftlichen Verfahrens am 28.10./17.11.2022 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 3.012.546,75 EUR und der Lagebericht werden festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von - 95.327,40 EUR wird dem aus Vorjahren bestehenden Verlustvortrag in Höhe von - 1.904.154,34 EUR hinzugerechnet. Der sich daraus ergebende Bilanzverlust von - 1.999.481,74 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Industriefafen Roßlau GmbH zum 31.12.2021 wurden durch die Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dresden geprüft.

Die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 am 10.05.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit vom

6. bis 14. März 2023

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 18.01.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

Die Gesellschafter der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH haben im Wege des schriftlichen Verfahrens am 30.06.2022 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Office Dresden vom 20. Mai 2022 versehene Jahresabschluss der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 1.958.247,91 EUR und einem Jahresüberschuss von 424.681,33 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 424.681,33 EUR wird in voller Höhe an die Gesellschafter der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH ausgeschüttet.
3. Dem Geschäftsführer wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit vom

6. bis 14. März 2023

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 18.01.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (ab 1. Januar 2022 in Liquidation) hat in ihrer Sitzung am 05.08.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 198.302,40 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.120,00 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.120,00 EUR wird mit dem Verlustvortrag zum 01.01.2021 in Höhe von - 48.062,14 EUR verrechnet.
3. Dem Geschäftsführer Harald Wetzel wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH zum 31.12.2021 wurden durch die RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dessau-Roßlau geprüft.



Die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 am 31.05.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit vom

06. bis 14. März 2023

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 18.01.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 01.02.2023

Aufhebung des Hygienekonzeptes Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses sowie Rücktritt und Neuwahl des Stellvertreters

Entscheidung über die Sitzverteilung und Besetzung im Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt

Beitritt Stadt Dessau-Roßlau zur Initiative Klischeefrei

2. Novellierung des Maßnahmebeschlusses BV/243/2020/IV-41 vom 14.10.2020; Sanierung des Blumengartenhauses im Park Georgium zur Unterbringung der Museumspädagogik der Anhaltischen Gemäldegalerie

Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses Umbau und Erweiterung der Bürgerinformation zum zentralen Bürgeramt sowie Maßnahmebeschluss für die Ausstattung Bürgeramt / Gestaltungskonzept

Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Anschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

3. Änderungsanordnung vom 03.02.2023

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren
Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Landkreis.: Salzlandkreis
Verf.-Nr.: 24 SLK 014

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG
Zuchau-Sachsendorf
Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 502

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um 82 m².

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die III. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);



- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Hinweis:

Diese Änderungsanordnung mit Anlagen erhalten die betroffenen Eigentümer durch Zustellung mit Rückschein.



Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personen-bezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundver-ordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsqvo ein-gesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flur-neuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Begründung der 3. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Land-kreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet. Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Ei-gentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzu-passen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde er-mächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfah-rensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsände-rung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstücks stellt das vollständige Er-reichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus. Um vorherige Ter-minabstimmung unter der Telefonnummer 0340 204-2020 wird gebeten.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Beteiligungsbericht darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter www.dessau-rosslau.de => Stadt & Bürger => Presse und Pu-blikationen => Beteiligungsberichte zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 02. Februar 2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2023 – Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Ei-genbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öf-fentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 07.12.2022 den Wirt-schaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

Erfolgsplan:	
Gesamterträge:	EUR 24.820.800
Gesamtaufwendungen:	EUR 24.820.800
Vermögensplan:	
Gesamteinnahmen:	EUR 3.080.000
Gesamtausgaben:	EUR 3.080.000

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2023 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen. Der Wirt-schaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine ge-nehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

27. Februar 2023 bis 07. März 2023

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 14:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Des-sau, 06844 Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1205 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de => Stadt & Bürger => Presse und Pu-blikationen => Haushaltssatzung 2023) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2023 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 07.02.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Sechzehnter Beteiligungsbericht der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 den 16. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 130 Absatz 3 des Kom-munalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

06. bis 14. März 2023

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr



Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavaliertstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. - Poststraße,

**am Sonntag, dem 02. April 2023
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass der Frühlingskirmes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Laden-öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 02. April 2023 mit der Frühlingskirmes in der Innenstadt von Dessau-Roßlau gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LöffZeitG liegt ein besonderer Anlass vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Anzahl von Besuchern anzieht, erfolgt.

Der anlassgebende besondere Anlass ist die Dessauer Frühlingskirmes. Diese wird auf Grundlage des Antrages des Veranstalters als Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Das Volksfest beginnt am 25. März 2023 und endet am 02. April 2023 und lockt mit attraktiven und zahlreichen Fahrgeschäften und Imbissständen eine Vielzahl von Besuchern aus der Stadt Dessau-Roßlau und dem anhaltischen Umland an.

Die Kirmes wird umrahmt von verschiedenen weiteren Frühlingsaktionen. So findet in diesem Jahr der schönste Ostermarkt Anhalts statt. Zu bestaunen sind verschiedene Oster- und Frühlingsdekorationen, die von regionalen Gartenbaubetrieben gestaltet werden. Neben den Osterbeeten mit Frühblüheren erfreuen sich die bewegten Hasen bei Jung und Alt großer Beliebtheit. Mit ihren Aktivitäten in der Hasenschule oder beim Bemalen von Ostereiern bringen sie insbesondere Kinder zum Staunen und sorgen familienfreundlich für die schönsten Fotomotive und bleibende Erinnerungen. Außerdem können die Kinder Osterkörbchen basteln und mit kleinen Geschenken für ihre Liebsten befüllen. Für die Erwachsenen werden Modeschauen veranstaltet. Dort können Männer und Frauen sich einen Überblick über die aktuellen

Frühjahrs- und Sommertrends verschaffen. Abschließendes Highlight der Kirmes wird das Höhenfeuerwerk am Sonntag, dem 02. April 2023 sein, welches noch einmal viele Besucherinnen und Besucher in seinen Bann ziehen wird.

Laut § 7 Abs. 2 Satz 3 LöffZeitG muss die Veranstaltung im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahlen eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben und im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf lediglich den Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen.

Nach der langen durch die Corona-Pandemie verursachten Veranstaltungspause und damit verbundener Reduzierung der sozialen Kontakte sehnt sich die Bevölkerung nach Wiederaufnahme des kulturell-sozialen Lebens, wozu auch der Besuch von Volksfesten gehört.

Gleichzeitig steigen die Bedürfnisse und Erwartungen der Bevölkerung an eine intakte und lebendige Innenstadt.

In den vergangenen zwei Jahren sank, in starkem Maße auch pandemiebedingt, die Verkaufsfläche in der Dessauer Innenstadt um ca. 20.000 m².

Aus diesem Grund und dem damit verbundenen Arbeitsplatzabbau entschied sich die Stadt Dessau-Roßlau als wichtiges Oberzentrum des Landes Sachsen-Anhalts, zusammen mit lokalen Akteuren eine weitere Veranstaltung in Form einer Frühlingskirmes ins Leben zu rufen und in diesem Zuge die Innenstadt aufzuwerten sowie wieder als attraktives Ziel für die Bürger Dessau-Roßlaus und des Umlandes im Rahmen der Aktion „alles-hier-machbar“ als lebenswerte Stadt zu retablieren. Im Anschluss an das Fest wird die Wiederbelebung mit der Gartenträume-Lounge ihre Fortsetzung finden.

Die Frühlingskirmes wird in dieser Größenordnung in diesem Jahr erstmalig stattfinden. Eine genaue Prognose hinsichtlich der Besucherströme ist daher nicht gegeben. Dennoch wird davon ausgegangen, dass mit einem großen Besucherandrang aus der Stadt und dem Umland zu rechnen ist. Ein Vergleich mit den letzten beiden Jahren ist aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Beschränkungen des öffentlichen Lebens nicht möglich. Zum Vergleich lassen sich jedoch die Besucherzahlen des Weihnachtsmarktes aus vorpandemischer Zeit heranziehen. Hier ergaben die Zählungen im Jahr 2018 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 und im Jahr 2019 19.482 Besucher. Im Gegensatz dazu wurden im Rathaus-Center in diesen Jahren an Wochentagen durchschnittlich nur 13.000 Besucher pro Tag gezählt. Die Frühlingskirmes wird sicher nicht an diese Zahlen heranreichen. Jedoch ist damit zu rechnen, dass sich nach dem Winter das öffentliche Leben ins Freie verlagert und die Lust am Flanieren als auch dem Besuch von Freiluftveranstaltungen im Familienverband steigen wird. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass mit einem großen Besucherandrang von ca. 8.000 Besuchern aus der Stadt und dem Umland zu rechnen ist.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass der Frühlings-



kirmes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Die Frühlingskirmes stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.

Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden. Eine Nutzung des Parkraumes im Center ohne Öffnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Fluchtweges der Tiefgarage durch das Center nicht möglich.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 02. April 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeit zu versorgen. Zudem soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, sich zu präsentieren und insbesondere auswärtige Gäste auf sich aufmerksam zu machen, um sie zu einem späteren Wiederholungsbesuch zu animieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veranstaltungsbereich der Frühlingskirmes verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schloßplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 02. April 2023 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionel-

le und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 10. Februar 2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Februar 2023 den Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in der Fassung vom 28. November 2022 gebilligt und die Durchführung einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Dieser Beschluss mit der Nr. BV/385/2022/III-61 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau im Amt



für Wirtschaft und Stadtplanung (ehem.: Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Im Internet ist er unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/385/2022/III-61 abrufbar.

Der Beschluss dient der Information, wie sich Dessau-Roßlau künftig auf die aktuellen Entwicklungen des Einzelhandels und die Auswirkungen auf die Innenstädte und die zentralen Versorgungsbereiche einstellen will. Der stationäre Einzelhandel war in den zurückliegenden Jahren stets eine dominierende Kraft in den Innenstädten von Dessau und Roßlau. Je größer und vielfältiger das Einzelhandelsangebot ausgebildet war, umso attraktiver waren sie für Ihre Bewohner und Besucher. Unterdessen sind die Auswirkungen des Online-Handels und der Shoppingmöglichkeiten vor den Toren der Stadt deutlich spürbar. Die Angebotsvielfalt, der Komfort und die Schnelligkeit des Onlineeinkaufs sind inzwischen deutlich attraktiver als der Einkauf in der Stadt. Das erhöht den Druck auf die Innenstadtentwicklung, führt zu mehr Geschäftsaufgaben und zunehmenden Leerstand. Auch die Corona-Pandemie hat zu einer erheblichen Verstärkung dieser Entwicklung beigetragen.

Vor diesem Hintergrund ist es der Politik und Verwaltung ein wichtiges Anliegen, die Öffentlichkeit an der Entwicklung und Diskussion um die Zukunft unserer beiden Innenstädte und der zentralen Versorgungsbereiche zu beteiligen. Der aktuelle Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes liegt dafür in der Zeit vom

**Montag, den 06. März 2023 bis einschließlich
Freitag, den 05. Mai 2023**

zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung (ehem.: Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau- Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> unter der Rubrik Amt für Wirtschaft und Stadtplanung bzw. Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Neben der ortsüblichen öffentlichen Auslegung und Einstellung des Konzeptes auf der Internetseite der Stadt Dessau-

Roßlau sollen die Bürger*innen die Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung über die beabsichtigte zukünftige Ausrichtung des Einzelhandels zu informieren. Nähere Informationen diesbezüglich sind im Amtsblatt unter der Rubrik Aus dem Rathaus unter Amt für Wirtschaft und Stadtplanung zu finden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absendenden an folgende Anschrift abgegeben werden: ZEK@dessau-rosslau.de.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser die Bauleitplanung vorbereitenden Konzeption personenbezogene und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 10.02.2023

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Februar 2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" in der Fassung vom 15. November 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss mit der Nr. BV/421/2022/III-61 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung (ehem.: Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Im Internet ist dieser Beschluss unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/421/2022/III-61 abrufbar.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Roßlau auf einer ehemals als Sportplatz genutzten Fläche am Hermann-Wäschke-Weg und umfasst das Flurstück 670 der Flur 17, Gemarkung



Roßlau. Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit Bowlingbahn.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 besteht darin, die Voraussetzungen zu schaffen, um an dem Standort am Hermann-Wäschke-Weg im Stadtteil Roßlau die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zu ermöglichen. Für die angestrebte Nutzung ist ein Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz zu entwickeln.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Der vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg", die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 06. März 2023 bis einschließlich
Donnerstag, den 06. April 2023**

zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung (ehem.: Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau- Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> unter der Rubrik Amt für Wirtschaft und Stadtplanung bzw. Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste)

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" vom 15.11.2022
- Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" vom 15.11.2022 mit Schallimmissionsprognose vom 19.01.2017
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen
- Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.11.2022
- Entwurf zum Durchführungsvertrag

Bei der Erarbeitung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden öffentlich mit ausgelegt sowie im Internet eingestellt:

Art der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen	Verfasser/Datum	thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.06.2017	- nicht raumbedeutsam
	Landesverwaltungsamt vom 13.07.2017	- Verweis auf Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde - Verweis auf Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde - Verweis auf Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde - Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 25.06.2017	- Beachtung und Erhaltung von Kulturdenkmälern - Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 13.07.2017	- keine Entziehung oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlich genutzter Böden gemäß § 15 LwG LSA - Hinweis darauf, dass gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Kompensationsmaßnahmen keine Landwirtschaftsfläche in Anspruch nehmen dürfen.
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 26.06.2017	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet



Art der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen	Verfasser/Datum	thematischer Bezug
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.07.2017	<u>Archäologie</u> - Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt. - Aussagen, inwieweit in dem betroffenen Bereich archäologische Relevanz vorliegt, können erst nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie getroffen werden.
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 04.07.2017	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - grundsätzlich keine Einwände - Hinweis auf absolut minimale Versiegelung des Bodens - Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsfunktionen und der Naturnähe ist nicht zu befürchten. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> - Nördlicher Bereich der Vorhabenfläche entspricht dem gesetzlich geschützten Biotop „Trockenrasen“. - Erhalt des Biotops durch Verzicht einer Nutzung dieses Bereichs als Stellplatzanlage → Keine Ersatzmaßnahmen erforderlich. - Vorkommen der geschützten Roten Waldameise am östlichen Rand der Vorhabenfläche → Schutz vor Beeinträchtigungen durch Absperren des Nestes
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64		zum Schutzgut Mensch - anlagebedingt keine Veränderung des Wohnumfeldes - keine Sichtveränderungen im Planumfeld - kein Einfluss des Vorhabens auf angrenzende Nutzungen - Betriebsbedingte Auswirkungen bleiben unter der anzuziehenden Immissionsschutzgrenze. zum Schutzgut Tiere - keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen - Vorkommen der besonders geschützten Art der „Blaufügligen Ödlandschrecke“ - Erhalt des Magerrasens im nördlichen Plangebiet zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der „Blaufügligen Ödlandschrecke“ Zum Schutzgut Pflanzen - Geringe anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zum Schutzgut Boden - Baubedingte Auswirkungen auf Flächen im Einfahrtsbereich, die jedoch zukünftig bebaut werden. - Anlagebedingte Flächenvollversiegelungen im Bereich der Einfahrt und des Waschplatzes/Entsorgungsplatzes - Geringe Beeinflussung des Bodens, da nur ein sehr geringer Teil der Gesamtfläche betroffen ist. zum Schutzgut Wasser - anlagebedingt geringe Beeinträchtigungen - Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. zum Schutzgut Klima/Luft - keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung - nicht erhebliche anlagebedingte Auswirkungen - keine negative Wirkung durch betriebsbedingte Auswirkungen zu Kultur- und sonstige Sachgüter - keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen Zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten - Vorkommen des geschützten Biotopes Trockenrasen im nördlichen Planbereich zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes - Keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen - keine Verstärkung der Auswirkungen
Schallimmissionsprognose vom 19.01.2017		Prognose über die Schallimmissionen verursacht durch die geplante Wohnmobilstellplatzanlage unter Berücksichtigung des Bowlingtreff-Außenlärms auf im Umfeld des Vorhabens befindliche relevante Immissionsorte Ergebnis: Unterschreitung der Immissionsrichtwerte



Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 210 eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: VE64@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogene und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 10.02.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Februar 2023 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" in der Fassung vom 15. November 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss mit der Nr. BV/422/2022/III-61 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung (ehem.: Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Im Internet ist dieser Beschluss unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/422/2022/III-61 abrufbar.



Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Roßlau auf einer ehemals als Sportplatz genutzten Fläche am Hermann-Wäschke-Weg und umfasst das Flurstück 670 der Flur 17, Gemarkung Roßlau. Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit Bowlingbahn.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg". Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, die Voraussetzungen zu schaffen, um an dem Standort am Hermann-Wäschke-Weg im Stadtteil Roßlau die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zu ermöglichen. Für die angestrebte Nutzung ist ein Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Der vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg", die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 06. März 2023 bis einschließlich
Donnerstag, den 06. April 2023**

zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung (ehem.: Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> unter der Rubrik Amt für Wirtschaft und Stadtplanung bzw. Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 15.11.2022
- Begründung mit Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau vom 15.11.2022 mit Schallimmissionsprognose vom 19.01.2017
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden öffentlich mit ausgelegt sowie im Internet eingestellt:

Art der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen	Verfasser/Datum	thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.06.2017	- nicht raumbedeutsam
	Landesverwaltungsamt vom 13.07.2017	- Verweis auf Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde - Verweis auf Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde - Verweis auf Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde - Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 25.06.2017	- Beachtung und Erhaltung von Kulturdenkmälern - Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 13.07.2017	- keine Entziehung oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlich genutzter Böden gemäß § 15 LwG LSA - Hinweis darauf, dass gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Kompensationsmaßnahmen keine Landwirtschaftsfläche in Anspruch nehmen dürfen.



Art der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen	Verfasser/Datum	thematischer Bezug
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 26.06.2017	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.07.2017	<u>Archäologie</u> - Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt. - Aussagen, inwieweit in dem betroffenen Bereich archäologische Relevanz vorliegt, können erst nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie getroffen werden.
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 04.07.2017	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - grundsätzlich keine Einwände - Hinweis auf absolut minimale Versiegelung des Bodens- Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsfunktionen und der Naturnähe ist nicht zu befürchten. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> - Nördlicher Bereich der Vorhabenfläche entspricht dem gesetzlich geschützten Biotop „Trockenrasen“. - Erhalt des Biotops durch Verzicht einer Nutzung dieses Bereichs als Stellplatzanlage → Keine Ersatzmaßnahmen erforderlich. - Vorkommen der geschützten Roten Waldameise am östlichen Rand der Vorhabenfläche → Schutz vor Beeinträchtigungen durch Absperren des Nestes
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau	<p>zum Schutzgut Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingt keine Veränderung des Wohnumfeldes - keine Sichtveränderungen im Planumfeld - kein Einfluss des Vorhabens auf angrenzende Nutzungen - Betriebsbedingte Auswirkungen bleiben unter der anzuziehenden Immissionschutzgrenze. <p>zum Schutzgut Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen - Vorkommen der besonders geschützten Art der „Blauflügligen Ödlandschrecke“ - Erhalt des Magerrasens im nördlichen Plangebiet zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der „Blauflügligen Ödlandschrecke“ <p>Zum Schutzgut Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringe anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen <p>zum Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf Flächen im Einfahrtsbereich, die jedoch zukünftig bebaut werden. - Anlagebedingte Flächenvollversiegelungen im Bereich der Einfahrt und des Waschplatzes/Entsorgungsplatzes - Geringe Beeinflussung des Bodens, da nur ein sehr geringer Teil der Gesamtfläche betroffen ist. <p>zum Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingt geringe Beeinträchtigungen - Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. <p>zum Schutzgut Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erhebliche anlagebedingte Auswirkungen - keine negative Wirkung durch betriebsbedingte Auswirkungen <p>zu Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen <p>Zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen des geschützten Biotopes Trockenrasen im nördlichen Planbereich <p>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen - keine Verstärkung der Auswirkungen 	
Schallimmissionsprognose vom 19.01.2017	Prognose über die Schallimmissionen verursacht durch die geplante Wohnmobilstellplatzanlage unter Berücksichtigung des Bowlingtreff-Außenlärms auf im Umfeld des Vorhabens befindliche relevante Immissionsorte Ergebnis: Unterschreitung der Immissionsrichtwerte	



Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 210 eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: 2.AendFN-PRSL@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

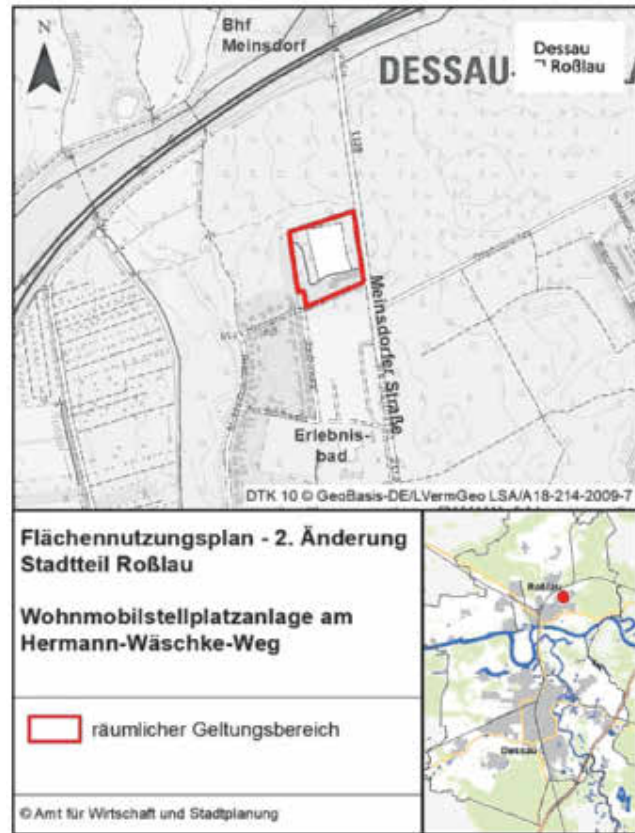
Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogene und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 10.02.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben (IVG)

Die Gesellschafterversammlung hat am 7. Oktober 2022 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Otto Schulz GmbH, Potsdam, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich Lagebericht wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der IVG wird wie folgt verwendet:
Der Jahresüberschuss von 96.718,29 € wird zusammen mit dem Gewinnvortrag von 436.068,70 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der IVG wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der IVG wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlassung erteilt.

Die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der IVG am 17.05.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschlussbericht ist im Bundesanzeiger entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht zur Einsichtnahme im Büro der IVG in Dessau-Roßlau Ortsteil Rodleben, Roßlauer Straße 94 aus und sind in der Zeit vom 1. bis zum 14. März 2023 nach Terminvereinbarung einsehbar.

Dessau-Roßlau OT Rodleben, den 25. Januar 2023

P. Hannebohm
Geschäftsführer